

# EINE PRIVATE WEIHUNG AUF KAISERLICHEM BODEN IN WALHEIM AM NECKAR\*

ANDREAS MEHL

Mit 1 Textabbildung

Im Gelände nördlich des ehemaligen Kohortenkastells<sup>1</sup> Walheim wird seit 1980 alljährlich unter der wissenschaftlichen Leitung D. PLANCKs ausgegraben<sup>2</sup>. Dabei sind Straßenzüge des Lagerdorfes mit Wohn- und Gewerbebauten aufgedeckt und neben Architekturteilen wie Säulen oder Kellerfenstern zahlreiche (kunst-)handwerkliche Produkte gefunden worden. Alle Funde und Befunde lassen es als möglich erscheinen, daß der Militärstandort Walheim am mittleren Neckar und – vielleicht noch mehr – sein Vicus eher regionale als nur lokale Bedeutung gehabt haben. Im Jahr 1983 wurden in einem Brunnen an der „Hauptstraße“ des Vicus zahlreiche überwiegend hervorragend gearbeitete, jedoch beschädigte und unvollständige Götterskulpturen sowie einfacher hergestellte Altarsteine gefunden. Unter letzteren sind zwei gut lesbare Weihungen für Diana und Jupiter sowie fünf Bruchstücke eines dritten Inschriftsteines, die von den Ausgräbern zusammengesetzt worden sind und sich jetzt im Magazin des Württembergischen Landesmuseums befinden (Abb. 1)<sup>3</sup>. Man ist geneigt, in diese Funde besondere Erwartungen zu setzen, stellen sie doch die ersten schriftlichen Zeugnisse aus dem an Funden anderer Art überaus

\* Herrn Dr. D. PLANCK, Landeskonservator und Leiter der Archäologischen Denkmalpflege in Baden-Württemberg, danke ich für die Überlassung der Inschrift zur Bearbeitung sowie für wichtige Hinweise, Herrn Grabungstechniker E. STRAUSS für Informationen vor Ort, Herrn Kollegen A. MÓCSY für ein Gespräch über Auxiliarvici und Militärterritorien und meinem Freund W. SCHNEIDER für einige Ratschläge, die der endgültigen Fassung des Aufsatzes zugute gekommen sind.

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um das seit langem vermutete bzw. bekannte Kastell unter dem Kern des mittelalterlichen und modernen Ortes Walheim, nunmehr als Kastell I bezeichnet, dem, wie man seit den Ausgrabungen 1982–1984 weiß, für kurze Zeit im ausgehenden 1. Jahrhundert n. Chr. ein kleineres, auffällig schmalrechteckiges Holz-Erde-Lager, das Kastell II, etwa 400 m nordöstlich im Bereich des späteren Vicus benachbart war. Vgl. D. PLANCK, Arch. Ausgrabungen in Bad.-Württ. 1982 (1983) 120; 1983 (1984) 155 f.; 1984 (1985) 129 ff. mit Abb. 121. In Analogie zum gleichzeitig eingerichteten Odenwaldlimes vermutet PLANCK, daß Kastell II in Walheim „als vorgeschobener Posten“ dem Kohortenkastell I zeitlich vorausgegangen ist; vgl. Arch. Ausgrabungen 1983, 156, nach D. BAATZ, Limesforschungen 12 (1973) 120 ff. Beide Walheimer Lager sind aufeinander bezogen worden; denn ihre beiden *viae principales* sind durch eine Straße, die in ihrem Verlauf nur einen unbedeutenden Knick aufweist, miteinander verbunden. Vgl. Arch. Ausgrabungen 1984, Abb. 121 bei „B“. Man könnte schlußfolgern, daß die zwei Kastelle eine – wenn auch noch so kurze – Periode gleichzeitiger militärischer Nutzung gehabt haben.

<sup>2</sup> Vgl. PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1982, 117 ff.; 1983, 148 ff.; 1984, 102 ff. 128 ff.

<sup>3</sup> Der Brunnen liegt in Ausgrabungsfläche 49; in Arch. Ausgrabungen 1982, 121 mit Abb. 97 ist er als Brunnen 2 bezeichnet, in Arch. Ausgrabungen 1984, Abb. 121 westlich der Straße B etwa auf der Höhe von „B“ einzutragen. Vgl. noch PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1983, 149 f. sowie, für die beiden anderen beschrifteten Weihesteine, 152 mit Abb. 139.



Abb. 1 Weihstein aus Walheim, Kreis Ludwigsburg.

reichen römischen Vorgängerort des heutigen Walheim dar; doch sind der Aussagefähigkeit der kurzen und formelhaften Inschriften von vornherein Grenzen gesetzt. Auch erscheint es unmöglich, den Text des hier zu untersuchenden dritten Altarsteins vollständig wiederherzustellen. Dennoch gibt diese Inschrift eine wertvolle historische Information, die über die Geschichte des römischen Walheim hinausweisen dürfte.

### Der Stein und seine Inschrift

Der Stein ist aus gelblich-grauem Sandstein gefertigt, wie er im Keuper um Stuttgart ansteht. Walheim selbst liegt zwar im Muschelkalkgebiet, doch sind die vielen dort ausgegrabenen Skulpturen – auch die in dem oben genannten Brunnen gefundenen – aus dem gleichen Material wie der hier vorzustellende Stein gearbeitet<sup>4</sup>, weil es sich hierfür besser eignet als Kalkstein. Der

<sup>4</sup> Vgl. PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1983, 149 ff. mit Abb. 134–138 und ebd. 1984, 132 ff. mit Abb. 124, 125, 127–129.



Inscriptionstein ist 47 cm breit, 20 cm bzw. in Höhe des Sockels 26 cm tief und jetzt noch maximal 68 cm hoch; seine ursprüngliche Höhe dürfte um 80 cm betragen haben<sup>5</sup>. Das Inschriftfeld mißt bei 47 cm Breite 43,5 cm Höhe. Die Seitenflächen und die nur zum geringen Teil erhaltene Rückseite sind nur grob geglättet, und erstere tragen im Gegensatz zu vielen anderen Altarsteinen aus der näheren und weiteren Umgebung Walheims keinen Dekor. Vom oberen Gesims sind nur minimale Reste erhalten; Aussagen über dessen Form und Oberflächengestaltung sind von daher unmöglich. Vom Inschriftfeld fehlen die linke obere Ecke mit etwa je drei Buchstaben in zwei Zeilen sowie drei annähernd dreieckige oder keilförmige Stücke in der Mitte der 3. bis 4., am rechten Rand der 5. bis 6. und nahe dem linken Rand der 7. bis 8. Zeile. Die fehlenden Teile machen teils die ganze Tiefe des Steines aus, teils reichen sie tief in den Stein hinein. Sie sind scharfkantig herausgeschlagen und weisen so auf eine von der Inschriftseite her absichtlich erfolgte Zerstörung des Steines hin – wie ja auch die übrigen Brunnenfunde Spuren der gleichen Art aufweisen<sup>6</sup>. Weiter fehlen dem Inschriftstein ein kleineres Stück an der linken und ein größeres Stück an der rechten Seite des Sockels. Der linke Rand des Inschriftfeldes ist, soweit er überhaupt noch vorhanden ist, an zwei Stellen oberflächlich beschädigt. Keines der jetzt fehlenden Teile konnte im Brunnen gefunden werden. Der Inschriftstein ist also – genauso wie die übrigen Steine und Skulpturen vom gleichen Fundort – an anderer Stelle demoliert und dann in einigen, aber nicht in allen seinen Bruchstücken in den Brunnen geworfen worden. Dabei sind die Fragmente gewiß nicht weit verschleppt worden: Nicht nur der Platz ihrer Versenkung, sondern auch der Ort ihrer früheren Aufstellung lag mitten im Vicus.

Das Textfeld des Steins enthält neun beschriftete Zeilen. Der insbesondere aus der Schlußformel L L M (Z. 9) erschließbare Inhalt der Inschrift als einer Weihung läßt es als sicher erscheinen, daß am Anfang des Textes der Widmungsempfänger gestanden hat<sup>7</sup>. Da dieser am Beginn der 1. Zeile unmöglich rekonstruiert werden kann, muß er auf dem oberen Gesims, sozusagen in einer Zeile 0, eingemeißelt gewesen sein, wie das auf zahlreichen Weihsteinen zu sehen ist<sup>8</sup>.

Die Beschriftung ist mit deutlich lesbaren Schrift- und Worttrennungszeichen eingemeißelt. Die Buchstaben und Zahlen haben dank eingeritzter oberer und unterer Zeilenbegrenzungslinien nahezu gleiche Höhe (3 cm) und senkrechten Abstand voneinander (1,5 cm), doch schwanken die Breite der Zeichen und deren seitliche Abstände; allerdings werden sie nicht konsequent nach rechts, also zum Zeilenende hin, geringer (vgl. Z. 4 und 7 mit 8). Zum linken Rand hin ist ein deutlicher, freilich unterschiedlich großer Abstand eingehalten; nach rechts hin sind einige Zeilen (4, 5 und 6) bis direkt an die Kante beschriftet. In den Zeichen der 8. Zeile sind Reste weißer Farbe erhalten, die einst die ganze Vorderseite des Steins bedeckt haben wird, wobei die

<sup>5</sup> Berechnet unter der Annahme, daß das obere Gesims etwa die gleiche Höhe wie der Sockel gehabt hat.

<sup>6</sup> Vgl. PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1983, 149 ff.; 1984, Abb. 127, 128; auch 1982, 122 f. Gleichartige Phänomene auch andernorts im ehemaligen Dekumatland, z. B. in Benningen oder in Bad Wimpfen. Vgl. E. KÜNZL, Fundber. aus Bad.-Württ. 3, 1976, 286 ff. – M. FILGIS/M. PIETSCH, Arch. Ausgrabungen 1984, 119 ff.

<sup>7</sup> Der Name des Adressaten einer Weihung oder Widmung steht – einschließlich Varianten wie ARAM HERCVLIS... (KÜNZL, Fundber. 6 321) – stets am Anfang der Inschrift. Insbesondere konnte in der Umgebung Walheims keine Weihung gefunden werden, in der ihr Empfänger mitten im Text gestanden hätte. Vgl. F. HAUG/G. SIXT, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs (2. Aufl. unter Mitwirkung von P. GÖSSLER 1914).

<sup>8</sup> Bisweilen erstreckt sich der Name des Weihungsempfängers nur über die Gesimszeile, in anderen Fällen setzt er sich in der ersten Zeile des Inschriftfeldes fort. Vgl. für beides HAUG/SIXT, Inschriften<sup>7</sup> Nr. 252, 327, 328, 364, 365, 598, 599, 600, auch 454, 457 und 458.

Buchstaben und Trennungszeichen dann noch rot ausgemalt gewesen sein dürften. Die auffälligste Besonderheit der Beschriftung sind die Rasuren in den Zeilen 1 (ganz?), 3 (rechtes Drittel) und 4 (nur bei A?) und ihre erneute Beschriftung, unter der jetzt Reste des ursprünglichen Textes hindurchscheinen, die unter der weißen Deckfarbe früher möglicherweise jedoch nicht sichtbar gewesen sind und daher den Betrachter wohl auch nicht gestört haben. Überwiegend waagrecht verlaufende Schrammen, vor allem in den Rasuren, und sonstige Vertiefungen auf der gesamten Schriftfläche täuschen hier und da Buchstaben-Hasten vor; doch das größte Hindernis bei der Lesung der Inschrift ist eine der zweimal beschrifteten Rasuren mit kaum herstellbarem Anschluß an den folgenden Text (Z. 3–4). Ob der Stein jemals seinem Zweck entsprechend aufgestellt gewesen oder in einer vom Ausgrabungsleiter im oder nahe dem Zentrum des Vicus angenommenen Steinmetzwerkstatt liegen geblieben ist<sup>9</sup>, ehe er zerstört und in den Brunnen geworfen wurde, muß vielleicht offen bleiben; jedenfalls mag die nur flüchtige Behandlung der Seitenflächen unseres Steins auf unterbliebene Fertigstellung hinweisen. Im folgenden wird versucht, beginnend mit den gut lesbaren und leicht ergänzbaren Partien, die Inschrift wiederherzustellen. Das Vorgehen beruht insbesondere auf der bereits mitgeteilten Erkenntnis, daß die Inschrift eine Weihung darstellt.

Wegen des Plurals POSVERVNT (Z. 5–6) sind mehrere, mindestens aber zwei Weihende vorzusetzen. Ihre Namen stehen in den Zeilen 1 bis 3 (Mitte) und lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit vervollständigen zu [SVL] PICIA · VEPA|[NIA ·] (oder VEPA|[TIA]) ET · SVLPICIA|PERVINC|[IA]. Die Reste der ursprünglichen Beschriftung in Zeile 1 deuten darauf hin, daß der Steinmetz bei beiden Beschriftungsvorgängen den gleichen Wortlaut in den Stein gemeißelt hat, allerdings beim zweiten Mal alles um etwa eine Buchstabenbreite weiter links als beim ersten Mal. Er wollte wohl Raum für einen weiteren Buchstaben schaffen: für das A, das in der Zweitbeschriftung ganz am rechten Rand steht und in der Erstbeschriftung keinen Platz gehabt haben kann. Der erste Namensteil der ersten Weihenden, SVLPICIA, ist im Zusammenhang mit dem Namen der zweiten Weihenden aufgrund der Beobachtung ergänzt, daß vor-CIA am ehesten PI in einer freilich ungewöhnlichen, gewiß nicht beabsichtigten und wohl durch die doppelte Beschriftung entstandenen scheinbaren Ligatur zu lesen ist. Mit VEPA- anlautende Personennamen oder -namensteile sind im CIL XIII nicht zu finden. Jedoch lassen sich, wenn man das P für eine Verschreibung aus R hält, die Frauen-Namensteile VERAN(I)A / VERAT(I)A ebenso wie PERVINC(I)A und auch die entsprechenden Männer-cognomina in Gallien und Germanien mehrfach belegen<sup>10</sup>; zweiseitige Frauennamen sind dort ebenfalls nicht selten anzutreffen<sup>11</sup>. Die hier angenommene Gleichheit eines Namensbestandteils der beiden Weihenden macht wahrscheinlich, daß sie Schwestern gewesen sind<sup>12</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1984, 137f.

<sup>10</sup> Vgl. CIL XIII Teil 5: Indices der vollständigen Personennamen und der *cognomina*; siehe auch HAUG/SIXT, Inschriften<sup>7</sup> Nr. 81 und 123. Mit V E P anlautende Namen sind im CIL häufig; jedoch gibt es anscheinend keinen Namen dieses Anlauts, in dem, wie auf der Walheimer Inschrift, sich als vierter Buchstabe „A“ anschließt. – Wie das diesem Aufsatz beigegebene Foto zeigt, ist der vorletzte Buchstabe der Zweitbeschriftung und, weniger deutlich, auch der Erstbeschriftung ein „P“. Dies war jedenfalls der sichtbare Befund im Winter 1983/84. Der Stein stand seither stets im Magazin des Württembergischen Landesmuseums in Stuttgart. Eine unbekannte Person hat – durch Ausziehen und Vertiefen von Anfang an vorhandener Schrammspuren (?) – zwischen Winter 1983/84 und Sommer 1985 an dem Stein manipuliert und aus dem „P“ ein „R“ gemacht.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. Iunia Deva CIL XIII 6458, Albania Aspra 8151, Pompeia Dagania 8279 und 8414, Adiutorinia Marcella 8359 oder auch Claudia Messorina HAUG/SIXT, Inschriften<sup>7</sup> Nr. 621 und viele andere mehr.

<sup>12</sup> Vgl. etwa die Namengebung der Söhne des C. Lucius Victor CIL XIII 6244 und der Söhne und Töchter des C. Longinius Speratus HAUG/SIXT, Inschriften<sup>7</sup> Nr. 336.



Die Datierungsformel der Inschrift (Z. 6–8) läßt sich trotz zweier beschädigter Stellen eindeutig lesen, da die für die Jahresangabe entscheidenden Namen der beiden Konsuln nicht zuletzt wegen der hinzugefügten Ordinalzahl II wiederhergestellt werden können: FVSC[II]ANO ET [· SII]LANO II COS[III] · K · APRILES<sup>13</sup>. Das ist der 30. März 188 n. Chr., ein Datum mitten in der Regierungszeit des Kaisers Commodus. Die Monats- und Tagesangabe der Inschrift könnte bei der Suche nach dem Widmungsträger helfen; allerdings bleiben selbst dann, wenn – was sich nicht beweisen läßt – die Inschrift an einem Festtag ihres Adressaten gesetzt wurde bzw. werden sollte, immer noch vier Möglichkeiten offen: die Gottheiten Concordia, Salus, Pax und Ianus<sup>14</sup>.

Wohl unmöglich ist es, den Wortlaut von Zeile 3 (rechtes Drittel) bis zum Ende der Lücke in Zeile 4 vollständig zu verstehen und wiederherzustellen. Hier den Namen des Widmungsempfängers zu vermuten, würde nicht dem Schema einer Weihinschrift entsprechen. Am ehesten verbirgt sich hinter dem Buchstabenbestand Zeile 3 (Ende) bis Zeile 4 (Anfang), der unmittelbar auf die Namen der beiden Weihenden folgt, eine Angabe über deren Zugehörigkeit zu einem Stamm, einer Civitas o. ä. oder auch eine Berufsbezeichnung. Zu bedenken ist hier, daß wir viele Civitas- und Vicus-Namen nicht kennen; auch den Namen des römischen Walheim wissen wir nicht. – Die drei ersten Buchstaben der 4. Zeile, TES, sind durch ein Worttrennungszeichen vom folgenden Text abgesondert. Die Erstbeschriftung des rechten Drittels der 3. Zeile ergibt zusammen mit den ersten drei Buchstaben der 4. Zeile wohl COIFA|TES oder COLFA|TES bzw. C(ives?) OIFA|TES oder OLFA|TES. Die Zweitbeschriftung liest E · D · S|TES, aufzulösen vielleicht als E · D(e) · S (vo)|TES(*serariae*). Dabei kann freilich keine sinnvolle Erklärung des E gefunden werden; und der Begriff *tesseraria*, der schon von seiner Stellung im Satz her als nachhinkende Apposition schlecht erscheint, muß hier einen wohl nur einmal belegten<sup>15</sup> zivilen und nicht, wie sonst, militärischen und obendrein einen von Frauen ausgeübten Beruf bezeichnen (Würfelmacherinnen?). Der so unterschiedliche Buchstabenbestand der beiden Beschriftungen am Ende der 3. Zeile ist ohnehin verdächtig; er muß wohl das Resultat zweier verschiedener Schreibvorlagen sein.

In Verbindung mit den eindeutig lesbaren Worten SOLO|CAESARIS · POSV|ERVNT (Z. 4–6) und aufgrund des Wissens, daß die Inschrift eine Weihung zum Inhalt hat, läßt sich in Zeile 4 (Mitte) sachlich sinnvoll und syntaktisch korrekt der Gegenstand der Weihung einsetzen: AEDE[M · I]N. Denkbar wären auch die Ergänzungen AR[AM · I]N oder AE [DICVLA]M,

<sup>13</sup> Das C in FVSCIANO ist in einem kleinen Kurvenstück auf der linken Bruchkante der Lücke in Z. 6 noch erhalten, allerdings in Abb. 1 kaum erkennbar. Die übrigen Buchstabenreste in den Namen beider Konsuln sind relativ deutlich und vor allem eindeutig. Nach A. DEGRASSI, *I fasti consolari dell'impero Romano* (30 av. – 613 d. Cr.) (1952) Index der *cognomina* und S. 52 waren P. (?) Seius Fuscianus und M. Servilius Silanus beide 188 n. Chr. zum zweiten Mal Konsuln.

<sup>14</sup> Nach K. LATTE, *Römische Religionsgeschichte*. Handbuch d. Altertumswiss. V 4 (1960) 300 und Tabelle «Der römische Festkalender» am Schluß des Buches und P. HERZ, *Untersuchungen zum Festkalender der römischen Kaiserzeit nach datierten Weih- und Ehreninschriften* (Diss. Mainz 1975) 25 ff. 171, sowie dems., *Kaiserfeste der Prinzipatszeit. Aufstieg u. Niedergang d. röm. Welt II* 16, 2 (1978) 1168 ff., läßt sich der 30. März nicht mit den bekannten Festtagen des antoninischen Kaiserhauses und insbesondere des im Jahr 188 n. Chr. regierenden Commodus verbinden; doch ist er ein Festtag der Gottheiten Concordia, Salus, Pax und Ianus. Band XIII des CIL enthält einige diesen Gottheiten gesetzte Weihesteine, z. T. mit spezifizierenden Zusätzen und Beinamen: Concordia 4290, 6127, 8007, 8776, 11771; Salus 1589, 1782, 6621, 8017; Pax 2877 (?), 8007, bildliche Darstellung 11806; Ianus als *dea Ianuaria* 2842 (?) und 5619. Allerdings trägt keine dieser Inschriften eine Datierungsformel mit Monats- und Tagesangabe.

<sup>15</sup> CIL V 7044.

letztere mit direkt – ohne Präposition IN – folgendem LOCO CAESARIS grammatisch durchaus möglich. Doch bringen einige Buchstabenreste die Entscheidung gegen diese beiden Ergänzungen und zugunsten von AEDE[M·I]N: Auf die Lücke im Stein folgt eine vollständige senkrechte Haste. Auf ihren Fuß trifft der Rest einer schräg von links oben nach rechts unten gezogenen Haste, die in Abb. 1 nicht zu erkennen ist: Dieser Buchstabe kann nur ein N, nicht aber ein M sein; damit scheidet AE[DICVLA]M aus, das wohl auch zu lang wäre. Der Buchstabe nach A am Anfang der Lücke läßt sich nicht genau bestimmen, doch machen die am unteren Rand der Lücke gerade noch erkennbaren Füße der zwei folgenden Buchstaben AR[AM·I]N unmöglich und AEDE[M·I]N so gut wie sicher<sup>16</sup>. Die beiden Weihenden haben also einen – kleinen – Tempel gestiftet.

Nach diesen Überlegungen wird folgende Lesung und Übersetzung der Inschrift vorgeschlagen:

| Zeile | Text mit Zweitbeschriftung der Rasuren | Erstbeschriftung der Rasuren |
|-------|--|------------------------------|
| 0     | [Name einer Gottheit]                  |                              |
| 1     | [SVL]P[CIA·VEPA                        | CIA VEP                      |
| 2     | [N/TIA·] ET; SVLPICIA                  |                              |
| 3     | PERVINÇ [IA]·E·D·S                     | COIFA oder COLFA             |
| 4     | TES·AEDE [M·I] N·SOLO                  | N (?)                        |
| 5     | CAESARIS·POSV                          |                              |
| 6     | ERVNT FVSC[II]ANQ                      |                              |
| 7     | ET [-SI]LANO II COS                    |                              |
| 8     | III·K·APRILES                          |                              |
| 9     | L·L·M                                  |                              |

Der Gottheit X haben Sulpicia Vepania (?) und Sulpicia Pervincia... einen Tempel auf dem Grund des Kaisers errichtet. Im Jahre des zweiten Konsulats des Fuscianus und des Silanus am dritten Tag vor den Kalenden des April (am 30. März 188 n. Chr.). In gutem Willen, in freudiger Gesinnung und nach Gebühr.

### Zur historischen Aussage der Inschrift

Die besonders interessanten und glücklicherweise vollständig lesbaren Worte des Mittelteils der Inschrift I] N·SOLO|CAESARIS (Z. 4–5) „auf dem Grund des Kaisers“<sup>17</sup> sind sachlich verwandt mit dem geläufigen Ausdruck (in) *solo publico* „auf öffentlichem Grund“<sup>18</sup>, aber präzi-

<sup>16</sup> Man mag versucht sein, das Verb *ponere* (als POSVERUNT Z. 5–6) eher mit einem Altar (*ara*) als mit einem Tempel (*aedes*) zu verbinden, doch ist neben dem häufigeren *aram ponere* auch die Junktur *aedem ponere* belegt, so in HAUG/SIXT, *Inscripfen*<sup>7</sup> Nr. 336 aus dem von Walheim nicht weit entfernten Großbottwar, datiert auf 201 n. Chr.

<sup>17</sup> Da vor SOLO CAESARIS kein A steht und da SOLO eindeutig mit dem Genitiv CAESARIS zusammengehört, darf man die Junktur nicht im Sinne des in Inschriften häufigen *a solo* „von Grund auf“ verstehen; vielmehr gehört sie zum Typ (in) *solo alicuius* „auf jemandes Boden“. Vgl. z. B. CIL XIII 950–954 und 11824.

<sup>18</sup> Vgl. etwa CIL III 1717 oder XIII 1769.



ser. Sie sind folgendermaßen zu erklären: Hatte in der republikanischen Zeit von den Römern erobertes Land in der Verfügungsgewalt der römischen Bürgerschaft insgesamt gestanden (*dominium ex iure Quiritium*), so ging das Verfügungsrecht über neue Eroberungen in der Kaiserzeit auf den Herrscher über. Die römischen Heere, Legionen genauso wie Hilfstruppen, kämpften nicht mehr im Auftrag des *senatus populusque Romanus*, sondern in dem des Kaisers, und sie waren nicht mehr Organe des römischen Volkes, sondern des Kaisers. Daher müssen sich Truppenlager und die vor ihren Toren entstehenden *canabae* und *vici* in eroberten und besetzten Gebieten auf *solum Caesaris* befunden haben; und auch die zur Versorgung der Truppen hier und da nachgewiesenen Ländereien, die *prata* oder *territoria legionis*, müssen *solum Caesaris* gewesen sein<sup>19</sup>. Alle diese militärisch genutzten Grundstücke und Fluren werden kaum zum *patrimonium*, sondern zum *fiscus Caesaris* gehört haben<sup>20</sup>. Die Inschrift aus Walheim ist der erste ausdrückliche Beleg für Militärterritorium im Umkreis eines Auxiliarkastells.

Sofern man der traditionellen Ansicht folgt, nach der zwischen 150 und 160 n. Chr. der gesamte Limesabschnitt zwischen dem Main bei Würth und dem Neckarknie bei Plochingen auf die Linie Miltenberg – Lorch an der Rems vorverlegt worden ist<sup>21</sup>, besagt unsere Inschrift, daß rund dreißig Jahre, nachdem die Kohorte von Walheim nach Mainhardt versetzt und das Walheimer Kohortenkastell möglicherweise aufgesiedelt worden war<sup>22</sup>, in Walheim immer noch Grundeigentum des Kaisers vorhanden war, ja daß wohl der gesamte Vicus noch auf kaiserlichem Boden stand. Der Kaiser hatte hier also das ehemalige Militärterritorium nicht aus seinem Eigentum entlassen. So muß der Walheimer Vicus im Zustand einer möglicherweise nur korporationsrechtlichen und damit teilweise eingeschränkten Selbstverwaltung verblieben sein, wie man sie von einigen *canabae legionis* her kennt. Die Entwicklung zum *municipium* oder zur *colonia* war ihm selbstverständlich verwehrt; und auch die volle Selbstverwaltung eines zivilen, in eine *civitas* eingefügten Vicus wird er nicht besessen haben<sup>23</sup>.

<sup>19</sup> Vgl. A. MÓCSY, Zu den *Prata legionis*. In: Studien zu den Militärgrenzen Roms. Vorträge des 6. Internat. Limeskongresses in Süddeutschland (1967) 211 ff. – Ausführlicher ders., in: Das Problem der militärischen Territorien im Donauraum. Acta Antiqua Academiae Scient. Hung. 20, 1972, 133 ff. – Auch F. VITTINGHOFF, in: Atti del Congresso Internaz. sul Tema: I diritti locali nelle province romane con particolare riguardo alle condizioni giuridiche del suolo (1974) 109 ff.

<sup>20</sup> Nach MÓCSY, Das Problem<sup>19</sup> 165 war militärisches Territorium „letzten Endes immer fiskalisches Eigentum“. Zu der nach wie vor umstrittenen Abgrenzung der beiden kaiserlichen „Kassen“ sei hier nur auf einige Standardwerke verwiesen: J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung II (2. Aufl. 1884) 254 ff. – TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 2 (3. Aufl. 1887) 1000 ff. – O. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian (2. Aufl. 1905) passim. – E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke (4. Aufl. 1975) 402. – J. BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches I (1978) 159 f. 172. – RE-Artikel *Fiscus*, *Res privata*, *Patrimonium* und *Fiscus* (privatrechtlich) und schließlich H. BELLEN, Die „Verstaatlichung“ des Privatvermögens der römischen Kaiser im 1. Jh. n. Chr. Aufstieg u. Niedergang d. röm. Welt II 1 (1974) 91 ff. (mit weiterer Literatur).

<sup>21</sup> So noch – trotz Erwähnung abweichender neuer Erkenntnisse der archäologischen Forschung – G. ALFÖLDY, *Caius Popilius Carus Pedo* und die Vorverlegung des obergermanischen Limes. Fundber. aus Bad.-Württ. 8, 1983, 55 ff.

<sup>22</sup> Die zivile Nutzung des Kastells ist anhand einer im Kastellgelände gefundenen Töpferei kurz angesprochen bei I. STORK, Arch. Ausgrabungen 1981, 164 ff. bes. 168, aber bislang nicht sicher erwiesen.

<sup>23</sup> Vgl. die in einigen Punkten voneinander abweichenden Erörterungen von MÓCSY, Das Problem<sup>19</sup> und VITTINGHOFF, Atti del Congresso<sup>19</sup> sowie von letzterem, Die rechtliche Stellung der *canabae legionis* und die Herkunftsangabe *castris*. Chiron 1, 1971, 299 ff. und K. DIETZ/U. OSTERHAUS/S. RIECKHOFF-PAULI/K. SPINDLER, Regensburg zur Römerzeit (1979) 104 ff. mit 391 f. (zu Inschrift 4).

Auch wenn an anderen Orten, an denen vormalig Truppen stationiert gewesen waren, Inschriften mit der Formel *in solo Caesaris* nicht gefunden worden zu sein scheinen, so wird doch Walheim mehr als nur ein Einzelfall sein, nämlich ein Indiz für die andauernde Präsenz der kaiserlichen Finanz- und Liegenschaftsverwaltung an und nahe den militärischen Reichsgrenzen<sup>24</sup>. Wenn rechts des Oberrheins trotz einer durchaus erfolgten Urbanisierung dieses Gebietes nur eine einzige Erhebung eines bei einem ehemaligen Truppenlager gelegenen Vicus zu einem *municipium* bekannt ist (Arae Flaviae/Rottweil am oberen Neckar), mag dies also mehr als nur ein Zufall der Überlieferung sein.

Die hier gebotene Deutung des *solum Caesaris* von Walheim muß unter Umständen in einem Punkt geändert werden: Trotz des über 80 km langen schnurgeraden Limesabschnitts von Walldüren bis Welzheim erwecken mehrere Datierungen von Ausgrabungsbefunden in Limeskastellen Zweifel an der gängigen Vorstellung einer überall gleichzeitig durchgeführten Vorverlegung des Limes. So wurde in Neckarburken das Militärbad II erst im Jahr 158 n. Chr. wiederaufgebaut und der dort stationierte *numerus* erst zwischen 185 und 192 nach Osterburken (in das sog. Annexkastell) verlegt; die Kohorte war schon einige Jahrzehnte früher von Neckarburken nach Osterburken vorgerückt<sup>25</sup>. Das Kastell Murrhardt könnte bereits in den späten Regierungsjahren Hadrians eingerichtet worden sein<sup>26</sup>. Das kann auch für das Westkastell von Welzheim zutreffen<sup>27</sup>; und ähnlich scheint das Welzheimer Ostkastell noch vor der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. bezogen worden zu sein<sup>28</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß eine weitere für selbstverständlich gehaltene Ansicht, nämlich die einer konsequenten Parallelverschiebung der Kastellbesetzungen bei der Vorverlegung des Limes, nicht generell richtig sein muß: Nicht bewiesen anhand von Inschriften oder Ziegelstempeln ist sie bislang für Bad Wimpfen – Jagsthausen, Walheim – Mainhardt und Köngen – Lorch, um hier nur auf die Neckarlinie und ihr Gegenstück am äußeren Limes einzugehen. Demnach könnte das Kohortenkastell von Walheim selbst dann, wenn Mainhardt zum Zeitpunkt unserer Inschrift Standort einer Kohorte gewesen ist<sup>29</sup>, noch eine Einheit beherbergt haben; der Terminus *IN SOLO CAESARIS* könnte also darauf zielen, daß im Jahr 188 n. Chr. in Walheim aktuell vom Militär besetztes und unter seiner Regie befindliches Fiskalland existiert bzw. daß der Vicus damals auf eben solchem Land gestanden hat.

<sup>24</sup> Daß Sumelocenna/Rottenburg am Neckar von einer Domäne, die der Heeresversorgung gedient haben dürfte, wohl um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. und damit zu eben der Zeit, als die Militärgrenze als Ganzes oder in Teilen noch einmal weiter nach Osten vorrückte, in eine Civitas umgewandelt wurde, mag eine Folge davon gewesen sein, daß das Zentrum des *Salvus* nun ca. 70 km weit entfernt vom nächsten mit Truppen belegten Kastell (Lorch an der Rems) lag und daher das an der neuen Grenze stationierte Militär nicht mehr mit Massengütern des täglichen Bedarfs versorgen konnte. Walheim hingegen war nach der Vorverlegung des Limes nur ungefähr 30 km vom nächstgelegenen Kastell (Mainhardt) entfernt und mag mit seiner Lage am Westufer des mittleren Neckars die erste Auffangstellung hinter dem neuen Limes gebildet oder als Sammelstation für die Versorgung der Truppen am äußeren Limes östlich des Neckars gedient haben.

<sup>25</sup> E. SCHALLMAYER, Arch. Ausgrabungen 1982, 135 ff. – Ders., Das zweite römische Militärbad von Neckarburken, Gemeinde Elztal, Neckar-Odenwald-Kreis, mit neuen Inschriften. Fundber. aus Bad.-Württ. 9, 1984, 435 ff. bes. 460–462.

<sup>26</sup> D. PLANCK, Der obergermanisch-rätische Limes in Württemberg. Neue Forschungen zur Geschichte der römischen Reichsgrenze. In: Rieser Kulturtag. Dokumentation IV (1982). – B. BECKER, Fällungsdaten römischer Bauhölzer. Fundber. aus Bad.-Württ. 6, 1981, 368 ff. hier Tab. 8 S. 386.

<sup>27</sup> PLANCK, Limes<sup>26</sup>. – Ders., Die römische Geschichte von Welzheim. Jahresh. d. Hist. Ver. Welzheimer Wald 1, 1980, 23 ff.

<sup>28</sup> PLANCK, Welzheim<sup>27</sup>. – BECKER, Fällungsdaten<sup>26</sup>.

<sup>29</sup> Der früheste Hinweis auf die militärische Besetzung Mainhardts ergibt sich aus einer 1967 gefundenen In-



Unabhängig davon, ob Walheim im Jahr 188 noch oder nicht mehr Standort einer Truppe gewesen ist, lassen sich die Worte unserer Inschrift IN SOLO CAESARIS mit archäologischen Befunden am Ort verbinden: Wie die Ausgrabungen ergeben haben, sind mehrere in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts zu datierende, über 20 m lange Streifenhäuser im Zentrum des Vicus nach einem einheitlichen Schema errichtet und angeordnet<sup>30</sup>. Zur Straße hin haben sie einen offenen Vorbau. Unter einem Teil dieser Porticus ist ein vom Hausinneren her zugänglicher, trockener gemauerter Keller. Hinter dem Vorbau folgt ein Raumteil mit gemörteltem Zwei-Schalen-Mauerwerk, dahinter meist ein Bauglied aus Holz, teilweise auf Steinfundamenten; und an der der Straße abgewandten Seite befindet sich wiederum ein gemauerter Bauteil. Je drei dieser Streifenhäuser stehen in minimalem Abstand längs nebeneinander und bilden eine Art *insula*. Jeweils das südlichste Haus einer Dreiergruppe verfügt an seinem hinteren Ende über einen gemauerten Raum mit Fußbodenheizung. Man ist versucht, hinter diesem Befund, der beispielsweise in den *canabae legionis* von Lauriacum/Lorch an der Enns und im Auxiliarvicus von Lopodunum/Ladenburg am Neckar Parallelen hat<sup>31</sup>, eine übergeordnete Planung und Lenkung anzunehmen. Diese kann sehr wohl oder muß sogar, was Walheim anbelangt, mit der Erwähnung des *solum Caesaris* kausal zusammenhängen: Hinter den gleichförmigen Haus-Grundrissen und -anordnungen wird der *fiscus Caesaris* stehen, der, wie sich aus den Datierungen der Häuser ergibt, auch nach 188 n. Chr. Grundeigentümer in Walheim geblieben zu sein scheint.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. ANDREAS MEHL, Institut für Geschichte der Techn. Hochschule  
Residenzschloß  
6100 Darmstadt

---

schrift und führt in das Jahr 181 n. Chr. (Konsulatsangabe). Da es sich um einen von einem *beneficiarius consularis* gesetzten Stein handelt, kann die Existenz eines Kastells am Ort zur Zeit der Inschriftsetzung als sicher gelten. Dieses mag das von PLANCK ohne nähere Begründung in die Mitte des 2. Jahrhunderts datierte Kohortenkastell sein; allerdings ist seit 1975 auch ein in das späte 2. Jahrhundert datiertes Kleinkastell von 25 x 25 m Grundriß bekannt. Vgl. PH. FELTZINGER, Beneficiarierschriften in Raetien und im rechtsrheinischen Obergermanien. Fundber. aus Schwaben N. F. 19, 1971, 183 ff. 196 ff. – D. PLANCK, Die Entdeckung eines Kleinkastells am Limes in Mainhardt. Arch. Ausgrabungen 1975 (1976) 35 ff. – H. CLAUSS, Fundber. aus Bad.-Württ. 2, 1975, 178 ff. – Ders., Das römische Mainhardt. Materialh. z. Vor- und Frühgesch. in Bad.-Württ. 3 (1983).

<sup>30</sup> Vgl. PLANCK, Arch. Ausgrabungen 1983, 149. 152 ff. bes. 154; 1984, 132 ff. bes. 134 f.

<sup>31</sup> MÓCSY, Das Problem<sup>19</sup> 160. – H. KAISER, Arch. Ausgrabungen 1984, 109 ff. – C. S. SOMMER, Ausgrabungen in Ladenburg. Informationsh. 2, hrsg. v. Landesdenkmalamt Bad.-Württ. (1985) Plan S. 5 bei „A“, sowie ders. nach Informationen H. KAISERS in Informationsh. 3 (1986) 10.